

wünschen übrig bleibe, und hält einen nochmaligen Sühnever-  
such für überflüssig.

Der königl. Commissar D. Schumann beantragt jedoch die Worte „mit Zuziehung des evangelischen Geistlichen,“ im §. beizubehalten, worauf Bürgermeister Ritterstädt bemerkt, daß eine nähere Bestimmung fehle, welcher Geistliche das Recht habe, den Sühneversuch vorzunehmen.

Es werden in dieser Beziehung verschiedene Vorschläge gemacht. D. Klien glaubt, den Zweifel dadurch zu lösen, daß man dem competenten Gerichte den Geistlichen zu bestimmen überlasse, womit jedoch Bischof Mauermann nicht einverstanden ist; Staatsminister v. Könneritz schlägt vor, wenn die Brautleute verschiedener Confession seien, vor den Geistlichen jedes der beiden Theile. Bürgermeister Wehner: vor dem competenten Geistlichen, v. Zedtwitz: bei dem Pfarrer der Verlobten.

Endlich schlägt D. Klien vor, um die Sache nach dem Wunsche aller Theile zu vermitteln, zu unterscheiden zwischen gemischten und nicht gemischten Ehen. In nicht gemischten Ehen soll die Sache an das Gericht gebracht, und von diesem an den Geistlichen der Confession gewiesen werden, welcher beide Theile angehören, und wenn nicht bestimmt werden könne, welches der competente sei, so solle man es dem Ermessen des Richters überlassen, den Geistlichen zu wählen. Bei gemischten Ehen hingegen solle der Sühneversuch ohne Zuziehung von Geistlichen vom Gerichte ausgehen, indem bei den widerstrebenden Grundsätzen es unmöglich sei, für das praktische Leben in diesem Falle einen Nutzen durch die Zuziehung eines Geistlichen zu erwecken, dieses aber zu größern Reibungen Veranlassung geben könnte.

Der letztern Ansicht treten v. Zedtwitz und D. Großmann bei; dieser mit der Bemerkung, daß von Seiten des katholischen Geistlichen gemäß seines Dogmas eine Ermahnung zur Vollziehung der Ehe wohl nicht zu erwarten sein dürfte, und auch nicht von Seiten des evangelischen Geistlichen, bei dem zwar kein Dogma, aber das Interesse seiner Confession dabei eintreten könnte.

Bürgermeister Gottschald beantragt, beim Versuch der Sühne in Eheverlöbnißstreitigkeiten überhaupt gar keinen Geistlichen zuzuziehen, indem bei Verlöbnißnissen die Kirche noch gar nicht mitgewirkt habe, und der Sühneversuch auch weniger wichtig sei, als bei Ehestreitigkeiten, worauf v. Zedtwitz erwiedert, daß es auch jetzt sehr gebräuchlich wäre, daß besonders auf dem Lande die Verlöbniße vor dem Pfarrer vollzogen würden.

D. Großmann und Bürgermeister Wehner bemerken dasselbe; ersterer erklärt, daß es viele Districte gebe, wo bei Eheverlöbnißnissen der Geistliche immer zugezogen werde, und zudem müsse man die ideale Seite der Ehe auch bei Streitigkeiten über Eheverlöbniße nicht übersehen.

Nachdem das Amendement des Bürgermeister Gottschald keine Unterstützung gefunden hatte, stellte der Präsident folgende Fragen: 1) Ist die Kammer der Meinung, daß bei Verlöbnißstreitigkeiten solcher Personen, von denen ein Theil der

evangelischen, der andere aber der katholischen Kirche angehört, die Sühne bloß von der weltlichen Behörde ohne Zuziehung eines Geistlichen erfolgen, auch der vorgängige Versuch der Güte unterbleiben soll? 2) Soll der competente Geistliche durch das Gesetz bestimmt werden?

Beide Fragen wurden bejaht.

Da man sonach durch die Bejahung der zweiten Frage nun gesetzlich festsetzen sollte, welcher Geistliche die Sühne versuchen sollte, so erhob sich hierüber eine längere Discussion, und es wurden mehrere Vorschläge in Antrag gebracht.

Fürst v. Schönburg beantragt nach Analogie des §. 59. den Pfarrer, zu dessen Parochie der Verlobte gehört, v. Zedtwitz den Pfarrer der Braut und Bischof Mauermann erklärt sich gleichfalls diesen Ansichten beifällig, insofern der Pfarrer darunter verstanden werde, ob der Pfarrer der Braut oder des Bräutigams, sei gleich, nur dürfe der Caplan damit nicht gemeint sein, weil ein von diesem ausgestelltes Zeugniß in dieser Sache ganz ungiltig wäre. Prinz Johann schlägt vor, daß im §. 60. vorkommende Wort: „zuständig“ zu gebrauchen, v. Minckwitz wollte den Pfarrer des Ortes, D. Großmann den Pfarrer des Beklagten, oder den, bei dem die Sache zuerst angebracht worden, gesetzt wissen, D. Klien aber schlug vor, daß das Gericht, bei welchem die Sache angebracht werde, den Geistlichen bestimmen möge.

Hiergegen wurde erinnert, daß die Sühne in der Regel eher versucht werden solle, als die Sache beim weltlichen Richter angebracht sei. In Bezug auf das vorgeschlagene Wort „zuständig“ entstand bei dieser Gelegenheit ein Zweifel, ob dasselbe nicht bereits schon durch das Wort „gesetzlich“ verdrängt worden sei. Mehrere Mitglieder, namentlich D. Klien, Bischof Mauermann, Bürgermeister Ritterstädt und Secretair Hartz sind der Ansicht, daß noch eine Frage auf „zuständig“ gestellt werden könne, und nach einer lebhaften Debatte hierüber wurde vom Präsidio die Frage gestellt, ob man über die vom Secretair Hartz beantragte Frage auf das Wort „zuständig“ abstimmen wolle? Da sich die Mehrheit dafür entschied, daß nochmals abgestimmt werde, so wurde vom Präsidio gefragt, ob die Kammer glaube, durch die Abstimmung über die frühere Frage auch die Bezeichnung des Pfarrers durch das Wort „zuständig“ mit abgeworfen zu haben? Die Antwort war bejahend mit 20 gegen 6 Stimmen.

Da auch gegen die übrigen Vorschläge sich gegründete Einwendungen erhoben, und vom Staatsminister v. Könneritz auf die großen Schwierigkeiten aufmerksam gemacht worden war, eine auf die verschiedenen Fälle passende Bestimmung zu finden, und daß man selbst, um die Discussion abzuschneiden, einen Vorschlag gethan haben würde, wenn man sich sofort darüber fassen könnte, und der Staatsminister D. Müller, um vielleicht einen Ausweg finden zu können, die Bestimmungen des §. 39. des Mandates v. 19. Febr. 1827 vorgelesen hatte, wornach der Pfarrer desjenigen Theils, welcher vom Verlöbniße zurücktreten will, als der competente bezeichnet wird, so beantragt der Secretair Hartz in Gemäßheit dieser Stelle: „den Pfarrer desjenigen Theils, welcher vom Eheverlöbniße zurücktreten will“;